

## Verordnung der Gemeinde Kaunertal über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kaunertal

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13.03.1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal mit Beschluss vom 16.08.1994 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kaunertal erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Kaunertal müssen die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nach den örtlichen Abgrenzungen abgeleitet werden.

§ 3

Als Trennstelle zwischen dem öffentlichen Anschlusskanal und den jeweiligen Grundleitungen wird allgemein 1 m (Trennstelle), innerhalb des privaten Grundstückes, maximal jedoch 15 Meter bis zur bestehenden Klärgrube festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Angeschlagen am 17.08.1994 Abgenommen am 01.09.1994

Der Bürgermeister:

Eugen Larcher e.h.